

# Arbeitsprogramm 2024

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß

§ 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)



Impressum

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien

Telefon: +43 (1) 5031218

E-Mail: [behoerde@apab.gv.at](mailto:behoerde@apab.gv.at)

Website: <https://www.apab.gv.at>

Mitglieder des Vorstandes

Mag. Peter HOFBAUER

Mag. (FH) Michael KOMAREK

Wien, 27.11.2023

## Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen .....	1
1. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung .....	2
2. Inspektionen .....	3
3. Untersuchungen .....	4
4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB .....	4
5. Meldungen und Marktüberwachung .....	4
6. Standardsetzung .....	5
7. Europäische und internationale Zusammenarbeit .....	5
8. Nachhaltigkeit .....	5

## Einleitende Bemerkungen

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist die durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016, bestimmte zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Z 10 Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) und des Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO), die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist. Die APAB hat alle im APAG und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten behördlichen Aufgaben zur Aufsicht über Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft wahrzunehmen und ihre Befugnisse auszuüben. Die APAB ist eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die unabhängige Aufsicht über alle in Österreich tätigen Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften. Die APAB ist eine Verwaltungsstrafbehörde.

Die APAB ist organisatorisch in 2 Gruppen untergliedert. Die Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ ist insbesondere für Inspektionen bei beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften zuständig, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen. Darüber hinaus führt sie anlassbezogene Untersuchungen bei beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen, Prüfungsgesellschaften und beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 189a Z 1 lit. a und d Unternehmensgesetzbuch (UGB), BGBl. I Nr. 114/1997, sowie die Marktüberwachung für Abschlussprüfungsleistungen durch. Die Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ ist insbesondere für Qualitätssicherungsprüfungen und die Registrierung von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie für die Verhängung von Sanktionen zuständig.

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat erzielten im Juni 2022 eine politische Einigung über die von der Europäischen Kommission im April 2021 vorgeschlagene Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen<sup>1</sup> (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD). Das Ziel der vorgeschlagenen CSRD ist die Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, um das Potenzial des Europäischen Binnenmarktes besser zu nutzen und zum Übergang zu einem vollständig nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem Europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen. Da die CSRD auch eine Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen vorsieht, wird sie auch erhebliche Auswirkungen auf die APAB als Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften haben. Um als Abschlussprüfer:in oder als Prüfungsgesellschaft zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen zu werden, wird eine Registrierung bei der APAB erforderlich sein, und der Umfang der Qualitätssicherungsprüfungen wird um die Überprüfung der Prüfungsakten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert. Darüber hinaus wird das Untersuchungs- und Sanktionsregime der APAB auf Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgedehnt. Des Weiteren werden Standards zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung einer Genehmigung der APAB bedürfen. Derzeit wird noch an der Umsetzung der CSRD in österreichisches Recht gearbeitet, wobei die CSRD den Mitgliedstaaten eine Reihe von Umsetzungswahlrechten einräumt. Daher besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsprogramms für 2024 noch Unklarheit über die zukünftig in Österreich geltenden konkreten gesetzlichen Bestimmungen.

Da bereits die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2024 beginnen, einer Prüfungspflicht unterliegt, werden die beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften im Jahr 2025 die ersten Zusicherungsvermerke über das Ergebnis der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erteilen. Aufgrund der dadurch entstehenden erheblichen Ausweitung der Aufsichtstätigkeit der APAB spielt die Vorbereitung der Umsetzung der Vorschriften der CSRD bzw. des die CSRD umsetzenden nationalen Rechts daher im Arbeitsprogramm 2024 eine bedeutende Rolle, auch wenn die konkret zu ergreifenden Umsetzungsmaßnahmen noch nicht im Detail bekannt sind. Die Mitarbeiter:innen sowie der Vorstand der APAB freuen sich jedenfalls darauf, ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der CSRD zu leisten.

Dieses Dokument stellt das Arbeitsprogramm der APAB für das Geschäftsjahr 2024 dar, das im Einklang mit § 4 Abs. 2 Z 12 APAG und Art. 28 AP-VO zu veröffentlichen ist.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

## 1 Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften unterliegen Qualitätssicherungsprüfungen gemäß den §§ 24 bis 41 APAG. Im Rahmen von Qualitätssicherungsprüfungen sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Durch die CSRD wird zudem zukünftig auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfungen. Qualitätssicherungsprüfungen dürfen nur durch von der APAB anerkannte Qualitätssicherungsprüfer:innen durchgeführt werden. Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften beantragen bei der APAB die Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers oder einer Qualitätssicherungsprüferin und schlagen dazu 3 anerkannte Qualitätssicherungsprüfer:innen vor (Dreiervorschlag). Der Qualitätssicherungsprüfer oder die Qualitätssicherungsprüferin hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen. Die APAB hat die bei ihr eingelangten schriftlichen Prüfberichte innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Einlangen auszuwerten und unter Berücksichtigung des Vorschlags der Qualitätsprüfungskommission mit Bescheid über die Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung zu entscheiden.

Prüfungsbetriebe von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sind mindestens alle 6 Jahre einer Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen. Die Qualitätssicherungsprüfungen haben auf Grundlage einer Risikoanalyse mittels Einschau durch Qualitätssicherungsprüfer:innen zu erfolgen. Als Risikoindikator gilt insbesondere die Zahl der festgestellten Mängel in der letzten Qualitätssicherungsprüfung. Die Entscheidung über eine Änderung des Zeitpunktes der nächsten Qualitätssicherungsprüfung und deren Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die APAB; sie kann den Zeitpunkt für die nächste Qualitätssicherungsprüfung daher bereits in der Bescheinigung zwischen 18 Monaten und 6 Jahren risikoorientiert festlegen. Ebenso hat die APAB die Möglichkeit, eine Qualitätssicherungsprüfung vor Ablauf der Gültigkeit der bestehenden Bescheinigung anzuordnen, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die eine abweichende Risikoanalyse begründen.

Mit der Bescheinigung einher geht die Aufnahme in das öffentliche Register aller bescheinigten Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, das durch die APAB geführt wird und für die Öffentlichkeit kostenfrei auf der Website abrufbar ist. In diesem Zusammenhang sieht die CSRD vor, dass das öffentliche Register zukünftig für bescheinigte Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften auch die Information zu enthalten hat, welche Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen sind.

Die wiederkehrenden Tätigkeiten der APAB im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung umfassen insbesondere die Organisation der Qualitätssicherungsprüfungen, die Auswertung der Prüfungsberichte und die Festlegung einer risikoorientierten Bescheinigungsdauer. Darüber hinaus beinhalten sie die laufende Bearbeitung von Anfragen in Bezug auf die Registrierung von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie stichprobenartige Überprüfungen der Daten des öffentlichen Registers.

Für das Geschäftsjahr 2024 wurden zusammenfassend folgende Tätigkeitsschwerpunkte in Bezug auf Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung festgelegt:

- Vorbereitung der durch die CSRD bzw. ihre nationale Umsetzung notwendigen Änderungen am öffentlichen Register;
- Aufbau der fachlichen Kompetenzen der Mitarbeiter:innen der APAB im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

## 2 Inspektionen

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Inspektion durch die APAB nach Art. 26 AP-VO zu unterziehen, wenn sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

Die Inspektionen erstrecken sich auf die in Art. 26 Abs. 6 AP-VO genannten Bereiche sowie auf die in Art. 26 Abs. 7 AP-VO genannten Grundsätze und Verfahren für die interne Qualitätssicherung. Durchzuführen sind Inspektionen auf der Grundlage einer Risikoanalyse bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 3 erster Satz UGB prüfen, mindestens alle 3 Jahre, und bei solchen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 1 und 2 UGB prüfen, mindestens alle 6 Jahre. Werden im Zuge einer Inspektion Mängel identifiziert, ordnet die APAB Maßnahmen gemäß § 49 APAG i. V. m. Art. 26 Abs. 8 AP-VO zu deren Behebung an und überprüft in weiterer Folge deren Umsetzung.

Im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen hat der/die Prüfer:in zahlreiche Entscheidungen zu treffen, bei denen er/sie pflichtgemäßes Ermessen und eine kritische Grundhaltung anzuwenden hat. Aus Sicht der APAB ist es in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, dass in Prüfungsbetrieben eine Kultur vorherrscht, welche die kritische Grundhaltung der Prüfer:innen stärkt und das konstante Erbringen hoher Prüfungsqualität vor allen anderen Überlegungen in den Vordergrund stellt. Die zentrale Bedeutung einer qualitätsorientierten Kultur wird auch in dem Ende 2020 veröffentlichten Qualitätssicherungsstandard ISQM 1 des IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board) hervorgehoben, der einen neuen proaktiven, risikobasierten Ansatz für ein wirksames Qualitätsmanagement vorsieht und in Österreich mit der seit 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Verordnung der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen „KSW-PRL 2022“ und mit einer Verordnung der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände umgesetzt wird. Die Überprüfung des Qualitätsumfelds von Prüfungsbetrieben bildete in den Jahren 2020/2021 einen Inspektionsschwerpunkt der APAB. Die APAB plant, 2024 erneut eine Überprüfung des Qualitätsumfelds der Prüfungsbetriebe vorzunehmen um festzustellen, ob die neuen Bestimmungen zum Qualitätsmanagement zu Änderungen am Qualitätsumfeld führten.

Ein Teil der qualitätsorientierten Kultur ist es auch, dass sich die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer:innen während des gesamten Auftrags aktiv, ausreichend und angemessen einbinden. Die von weniger erfahrenen Mitgliedern des Auftragsteams durchgeführten Tätigkeiten sind von erfahreneren Mitgliedern des Auftragsteams anzuleiten, zu beaufsichtigen und durchzusehen.

Zusammengefasst wird die APAB im Jahr 2024 im Bereich der Inspektionen folgende Tätigkeitsschwerpunkte setzen:

- Erhebung und Überprüfung des Qualitätsumfelds der inspizierten Prüfungsbetriebe. In diesem Zusammenhang werden auch die Anreize für Mitarbeiter:innen und Partner:innen der Prüfungsbetriebe und das Ausmaß der Implementierung von Fehler-Ursachen-Analyse-Prozessen überprüft;
- Erhebung und Überprüfung der aufgrund der KSW-PRL 2022 bzw. der Verordnung der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände geänderten Qualitätsmanagementsysteme hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Wirksamkeit;
- vertiefte Überprüfung der ausreichenden Einbindung der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer:innen in die Abwicklung der Prüfungsaufträge.

### 3 Untersuchungen

Die APAB ist befugt, bei Bedarf zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG, der AP VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen vorliegen, Untersuchungen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen und zukünftig auch von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzudecken oder zu verhindern. Die APAB ist ebenfalls berechtigt, Untersuchungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, durchzuführen, um Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der AP-VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen aufzudecken oder zu verhindern.

Dabei ist die APAB berechtigt, von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, vor Ort in alle Unterlagen, die für die Untersuchung relevant sind, Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG oder der AP-VO kann die APAB Sanktionen verhängen.

Die Durchführung von Untersuchungen wird im Anlassfall von der APAB im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest.

### 4 Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB

Den Prüfungsausschüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse kommen insbesondere bei der Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer:innen bedeutsame Kompetenzen zu. Unter anderem haben Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB die von Abschlussprüfer:innen erbrachten Nichtprüfungsleistungen zu genehmigen und vor der Genehmigung eine gebührende Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Für das Geschäftsjahr 2024 wird die APAB im Zuge ihrer Inspektionen nach Art. 26 AP-VO schwerpunktmäßig überprüfen, ob der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch Abschlussprüfer:innen eine angemessene Genehmigung durch den Prüfungsausschuss vorangegangen ist.

### 5 Meldungen und Marktüberwachung

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß § 68 APAG kommt der APAB insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten.

Dies erfolgt auf Basis verschiedener Meldungen der Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, beispielsweise zu Honoraren aus Abschlussprüfungsaufträgen gemäß § 21 Abs. 11 APAG oder zu den durchgeführten Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 45 Abs. 3 APAG. Darüber hinaus haben Abschlussprüfer:innen sowie jene Mitarbeiter:innen von Abschlussprüfer:innen oder einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, jährlich der APAB einen schriftlichen Nachweis über die absolvierte Fortbildung gemäß § 56 Abs. 4 APAG zu übermitteln. Aufgrund der verschiedenen Meldungen verfügt die APAB über einen erheblichen Datenbestand über den Markt für Abschlussprüfungsleistungen.

Die Haupttätigkeiten der APAB in Zusammenhang mit Meldungen und Marktüberwachung sind:

- die Entgegennahme und stichprobenartige Überprüfung der eingegangenen Meldungen;
- die Veröffentlichung aussagekräftiger Daten über die Entwicklung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen;
- die Erstellung einer Liste aller Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

## 6 Standardsetzung

Gemäß § 57 APAG bedürfen die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen und von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften und von Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB.

Die APAB verfolgt die internationalen Entwicklungen in der Standardsetzung und gestaltet diese durch ihre Mitarbeit in der Untergruppe „Auditing Standards“ des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) mit. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit fließen in die Würdigung der von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen oder der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards ein.

Die Genehmigung der Berufsgrundsätze und Standards erfolgt von der APAB im Anlassfall. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest.

## 7 Europäische und internationale Zusammenarbeit

Die APAB ist gemäß § 72 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit anderen EWR-Vertragsstaaten und einschlägigen europäischen Aufsichtsbehörden sowie gemäß § 78 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden von Drittstaaten zuständig.

Abschlussprüfungen werden häufig grenzüberschreitend durchgeführt, und ein großer Teil der Abschlussprüfungen wird von Prüfungsgesellschaften durchgeführt, die internationalen Netzwerken angehören. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Herausforderungen, die für die zuständigen Behörden weltweit von Bedeutung sind. Daher ist die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für die Aufsichtstätigkeit der APAB.

Das Ziel der APAB ist es, international als kompetenter und aktiver Ansprechpartner in Fragen der Aufsicht über Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften aufzutreten und aktiv die österreichischen Interessen bei internationalen Treffen und in internationalen Arbeitsgruppen zu vertreten. Im Jahr 2024 wird die APAB insbesondere die folgenden Maßnahmen setzen:

- aktive Vertretung Österreichs im Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), dem EU-Ausschuss der Aufsichtsstellen, und aktive Mitwirkung in den CEOB-Untergruppen „Enforcement“, „Inspections“ und „Auditing Standards“;
- aktive Mitarbeit in den Kollegien zuständiger Behörden für die Netzwerke „KPMG“ und „PwC“;
- aktive Vertretung Österreichs im International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), der weltweiten Vereinigung der Aufsichtsstellen, und aktive Mitarbeit in der IFIAR-Arbeitsgruppe „Investors and Other Stakeholders“, in der die APAB den Vorsitz innehat.

## 8 Nachhaltigkeit

Die Europäische Union und die Republik Österreich bekannten sich zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und zur Erreichung der Pariser Klimaziele. Eine Schlüsselrolle in der verstärkten Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wirtschaften kommt dem Finanzmarkt bzw. Finanzsektor zu. Damit Kapitalströme gezielt in nachhaltige Aktivitäten gelenkt werden können, müssen den Kapitalgeber:innen verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen vorliegen. Daher sieht die im Jahr 2022 verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU nicht nur die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung durch große Unternehmen, sondern auch eine Prüfungspflicht dieser Nachhaltigkeitsinformationen vor. Das Thema Nachhaltigkeit wird daher zukünftig nicht nur für den Büroalltag der APAB, sondern auch für die Aufsichtstätigkeit der APAB relevant.



Darüber hinaus übermittelte das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus im Dezember 2019 auf der Grundlage eines Ministerratsbeschlusses den unionsrechtlich verbindlichen Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) an die Europäische Kommission. Bei der Umsetzung der langfristigen Zielvorgaben des Pariser Übereinkommens kommt den öffentlichen Stellen wie auch den Beteiligungen der öffentlichen Hand eine unmittelbare Vorbildfunktion zu – so auch der APAB. Die APAB hat als Anstalt öffentlichen Rechts daher bereits eine ganze Reihe von Maßnahmen identifiziert und teilweise umgesetzt, mit denen ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Einhaltung der Klimaziele von Paris geleistet wird.

In den vorangegangenen Abschnitten dieses Berichts wurde bereits auf die Maßnahmen der APAB zur Vorbereitung ihrer Aufsichtstätigkeit in Zusammenhang mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingegangen. Darüber hinaus wird die APAB ihre interne Arbeitsweise auf Nachhaltigkeit ausrichten. In diesem Zusammenhang wird die APAB im Jahr 2024 insbesondere die folgenden Maßnahmen setzen:

- Ausrichtung der Beschaffung der Behörde auf Nachhaltigkeit. Bei der Beschaffung von Waren- und Dienstleistungen sollen die strengen ökologischen Kriterien des „Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung“ zur Anwendung kommen;
- Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts.